



Traunstein, 10.04.2017

 Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Postzustellungsurkunde

AlzChem AG
Herrn Dr. Kohlrausch
Dr.-Albert-Frank-Str. 32
83308 Trostberg

Sachbearbeiterin:
Frau Sabine Rausch

Zimmer-Nr.: B 2.75
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein
Telefon: +49 (861) 58-272
Telefax: +49 (861) 58-234
sabine.rausch@traunstein.bayern
de-mail-adresse: (poststelle@lra-ts.de-mail.de)

Aktenzeichen: 4.41-824/1-3-A 181

Immissionsschutzrecht;

Antrag gemäß § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der SC-Anlage durch Errichtung und Betrieb des „Gebindelager SC-Anlage“, Gebäude E19, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625/0 der Gemarkung Trostberg

(Gebindelager: Nebeneinrichtung der SC-Anlage und Anlage nach der Nr. 9.3.1G des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 29 des Anhangs 2 und eine Anlage nach der Nr. 9.3.2V des Anhangs 1 i.V.m. den Nrn. 30, 21 und 28 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV) -

Hier: Erteilung der Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG

Anlagen

Anlage 1 bis 2 zu diesem Bescheid
1 Ausfertigung an Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerken (1 Ordner)
1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Dr. Kohlrausch,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I. Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG

I.1

Der AlzChem AG, Dr.-Albert-Frank-Str. 32 in 83308 Trostberg, vertreten durch den Vorstand, wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die SC-Anlage aufgrund der Errichtung und den Betrieb des „Gebindelagers SC-Anlage“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625/0 der Gemarkung Trostberg antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.

I.2 Genehmigungsumfang

Bei dem Gebindelager SC-Anlage... im Gebäude E19 handelt es sich um ein Freilager mit Überdachung. Es besteht aus den Lagerabschnitten Gebindelager Nord ..., Gebindelager Mitte ... und Gebindelager Süd

Im Gebindelager SC-Anlage dürfen ausschließlich Rohstoffe für den Einsatz in der SC-Anlage sowie Zwischenprodukte, Fertigprodukte und Abfälle aus der SC-Anlage gelagert werden.

Es darf nur eine passive Lagerung in Gebindegrößen von maximal 1,5 m³ bzw. 1,5 t erfolgen.

Im Gebindelager SC-Anlage dürfen insgesamt nicht mehr als 180 t Stoffe, Gemische oder Abfälle gelagert werden, davon jeweils maximal 60 t in den drei Lagerabschnitten (Gebindelager Nord, Gebindelager Mitte, Gebindelager Süd).

Im Gebindelager SC-Anlage dürfen folgende Stoffe, Stoffgruppen und Gemische nach Anhang 2 der 4. BImSchV gelagert werden:

Nr. 29 Stoffe oder Gemische, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklasse „akute Toxizität“ Kategorien 1 oder 2 einzustufen sind mit einer Lagerkapazität bis maximal 180 t.

Nr. 30 Stoffe oder Gemische, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklassen

- „akute Toxizität“ Kategorien 1, 2 oder 3,
- „spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)“ Kategorie 1 oder
- „spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)“ Kategorie 1 einzustufen sind mit einer Lagerkapazität bis maximal 180 t.

Stoffe nach anderen in der Nr. 30 genannten Einstufungen dürfen nicht gelagert werden

Nr. 21 Paraformaldehyd (Konzentration > 90 %) mit einer Lagerkapazität bis weniger als 50 t.

Nr. 28 Toluylendiisocyanat (TDI) mit einer Lagerkapazität bis weniger als 100 t.

Daneben können weitere Stoffe, Stoffgruppen und Gemische nach Nr. 9 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (nach aktuellem Stand vom 14.01.2017) gelagert werden - jedoch nur, soweit die jeweilige Lagermenge unterhalb der zugehörigen Schwelle zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegt.

Zudem müssen die gelagerten Stoffe, Stoffgruppen und Gemische sowie auch gelagerte Abfälle die Einlagerungskriterien der Anlage 1 zu diesem Bescheid erfüllen.

Eine Lagerung von Abfällen aus der SC-Anlage im Gebindelager SC-Anlage darf nur zeitweilig bis zum Einsammeln erfolgen.

II. Konzentrationswirkung

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidung unter Nebenbestimmungen mit ein:

II.1 Baugenehmigung

Die baurechtliche Genehmigung für den Neubau des Gebindelagers SC-Anlage im Gebäude E19 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625/0 der Gemarkung Trostberg, Stadt Trostberg, wird gemäß Bauantrag vom 28.06.2016 erteilt.

II.2 Wasserrechtliche Eignungsfeststellung

Die Eignung der Gebindeläger ..., wird unter der Maßgabe, dass die unter IV.4 genannte Auflage eingehalten wird, festgestellt.

II.3 Ausnahme nach VAwS

Von den Vorgaben der Tabelle Nr. 2.1, Anhang 2 VAwS (F₂+R₂+I₁+I₂) wird unter der Maßgabe, dass die unter IV.4 genannte Auflage eingehalten wird, eine Ausnahme nach § 7 Abs. 2 VAwS erteilt.

II.4 Erlaubnis nach BetrSichV

Die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für die Lagerung von mehr als 10.000 Litern an entzündbaren Flüssigkeiten für die Lageranlage „Gebindelager SC-Anlage – Gebäude E19“ wird unter der Maßgabe, dass die unter IV.3.2 und 5.1 genannten Auflagen eingehalten werden, erteilt.

III. Antragsunterlagen

Die dieser Genehmigung zugrunde liegenden Unterlagen sind in der Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführt. Diese Unterlagen sind mit dem Stempel „Beilage zum immissionsschutzrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Traunstein vom 10.04.2017“ versehen, als Beilage Bestandteil dieses Bescheides und zu beachten.

Evtl. angebrachte Farb-Eintragungen (rot bzw. grün) in den der AlzChem AG vorliegenden geprüften Unterlagen zur Standsicherheit und zum Brandschutz sind jeweils zu beachten.

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Anträge sind mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsstempel versehen.

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der unter Nr. III zu Bestandteilen dieser Genehmigung erklärten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den mit diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des Gebindelagers nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren - jeweils nach Zustellung dieses Genehmigungsbescheides - begonnen wird.
- 1.3 Jeder beabsichtigte Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Traunstein vom ursprünglichen Betreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Anforderungen an den Baubeginn

- 2.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Bescheinigung Grundfläche und Höhenlage“ spätestens eine Woche vor Baubeginn vorliegt.
- 2.2 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Genehmigungsbehörde das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Baubeginnsanzeige“ spätestens eine Woche vor Baubeginn vorliegt.

Hinweis:

Die entsprechenden Formulare sind im Internet abrufbar unter

<http://www.innenministerium.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauntragsformulare/index.php>

- 2.3 Emissionen aus dem Baubetrieb sind nach dem Stand der Technik, insbesondere durch technische Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung bei den eingesetzten Maschinen und Geräten und durch organisatorische Maßnahmen bei Betriebsabläufen so weit als möglich zu begrenzen.

3. Anforderungen an die Nutzungsaufnahme / Inbetriebnahme

- 3.1 Die Nutzungsaufnahme / Inbetriebnahme der Anlage ist erst nach Erledigung aller für die Anlage festgesetzten Nebenbestimmungen gestattet, soweit nicht einzelne Nebenbestimmungen aus der Natur der Sache erst nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen/beachten sind.
- 3.2 Die Lageranlage ist vor Nutzungsaufnahme / Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 BetrSichV prüfen zu lassen, sowie ist das Prüfergebnis der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 3.3 Die Nutzungsaufnahme / Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn der Genehmigungsbehörde das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“, samt den Bescheinigungen, insbes. Prüfbescheinigung Standsicherheit II und Brandschutz II, vorliegt. Eine separate Mitteilung der Inbetriebnahme ist nicht erforderlich.

4. Wasserrechtliche Anforderungen

Anforderungen an die Eignungsfeststellung und an die Ausnahme nach VAwS

Die in der gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen nach VAwS vom 15.07.2016 aufgeführten Maßnahmen sind einzuhalten.

Insbesondere hat hinsichtlich der Ausnahme nach VAwS die tägliche Überprüfung der Anlage auf eventuelle Undichtheiten hin zu erfolgen.

Hinweis zur Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung sind nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Die Erlaubnispflicht bzw. Anwendbarkeit der NWFreiV ist durch den Bauherrn eigenverantwortlich zu prüfen.

5. Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik

5.1 Erlaubnis nach § 18 BetrSichV

Die im Prüfbericht zum Erlaubnis Antrag nach § 18 BetrSichV vom 15.07.2016 genannten Maßgaben (Annex 3) und Hinweise (Annex 4) sind zu beachten und einzuhalten.

5.2 Anforderungen an den Arbeitsschutz

- 5.2.1 Bei der nach Nr. 5.3 TRGS 510 erforderlichen Überwachung der Zugangsbeschränkung zu speziellen Gefahrstoffen (Nr. 5.1 TRGS 510) wie z.B. zu akut toxischen bzw. giftigen und sehr giftigen Stoffen (Gemischen) im Gebindelager der SC-Anlage durch Monitore ist sicherzustellen, dass eine ständige Überwachung stattfindet und bei einem Zugriff Unbefugter sofortige Maßnahmen ergriffen werden.

- 5.2.2 Es ist sicherzustellen, dass Gebinde mit sehr giftigen Stoffen oder Gemischen (akut toxisch Kat. 1 und 2) nur mit einer Entnahmesicherung nach Nr. 5.3 Abs. 3 Nr. 6 TRGS 510 im Gebindelager SC-Anlage eingelagert werden.

Hinweis:

Die Fa. AlzChem AG in Trostberg hat ein nach OHRIS anerkanntes Managementsystem für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Anlagensicherheit. Daher kann davon ausgegangen werden, dass Anforderungen, die sich aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben, bei Planung, Errichtung und Betrieb berücksichtigt werden. Von der Wiedergabe gesetzesholender Auflagen kann daher abgesehen werden.

6. Anforderungen an den Katastrophenschutz

Die bestehende betriebliche Gefahrenabwehrplanung ist auf den Anlagenbau entsprechend anzupassen.

7. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

7.1 Allgemeines

- 7.1.1 Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und nachvollziehbar zu dokumentieren, dass der unter Nr. I. 2 genannte Genehmigungsumfang eingehalten wird. Hierzu ist eine geeignete Lagersoftware (z.B. SAP) einzusetzen.
- Die Eignung der Maßnahmen ist dem Landratsamt nachzuweisen.
 - Die Dokumentation hat fortlaufend derart zu erfolgen, dass die Einhaltung der Einlagerkriterien und der Mengenschwellen für jeden Zeitpunkt ersichtlich wird bzw. geprüft werden kann.
 - Eine den aktuellen Lagerbestand abbildende Lagerliste muss jederzeit vor Ort einsehbar sein.
 - Die Dokumentation ist sieben Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.
- 7.1.2 Die nach Nr. I. 2 zulässigen Stoffe, Gemische und Abfälle dürfen ausschließlich in geschlossenen, dichten, standsicheren und im erforderlichen Umfang gegen mechanische Beschädigung geschützten Transportbehältern bzw. Gebinden gehandhabt (angeliefert, angenommen, eingelagert, gelagert, ausgelagert, verladen, etc.) werden. Es dürfen nur Transportgebinde bzw. nach Gefahrgutrecht zugelassene Gebinde verwendet werden, die für das jeweilige Gut geeignet bzw. zugelassen sind.
- 7.1.3 Der Umgang mit den Paletten bzw. mit den Transportbehältern und Gebinden hat so zu erfolgen, dass Beschädigungen der Gebinde vermieden werden. Das Personal ist entsprechend zu unterweisen.
- 7.1.4 Die Dichtigkeit der Behälter ist durch regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen und zu dokumentieren. Dies ist organisatorisch sicherzustellen.

- 7.1.5 Austretende Stoffe oder Gemische sind umgehend unter Verwendung geeigneter Reinigungsgeräte, -materialien und -mittel aufzunehmen, in geschlossenen Behältern zwischenzulagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Dazu sind geeignete Reinigungsgeräte, -materialien und -mittel sowie Behälter in ausreichender Anzahl bzw. Menge entweder im Gebindelager selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe ständig vorzuhalten.
- 7.1.6 Ein Öffnen der Gebinde und ein Ab- oder Umfüllen der Gebindeinhalte oder eine Kommissionierung/ Handhabung von Einzelbinden ist im Gebindelager SC-Anlage nicht zulässig.
- 7.1.7 Ein unnötiger Betrieb der Motoren der anliefernden oder abholenden Stapler im Leerlauf ist zu vermeiden.
- 7.1.8 Unter Berücksichtigung des unter Nr. I. 2 genannten Genehmigungsumfanges und den Auflagen 7.1.1 bis 7.1.7 sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.
- 7.2 Lärmschutz
- 7.2.1 Mess- und Beurteilungsgrundlage für Lärm ist die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26.08.1998, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 26, Seite 501 ff. am 28. August 1998). Sie ist beim Betrieb der Anlage zu beachten.
- 7.2.2 Das Gebindelager SC-Anlage ist nach dem derzeitigen Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten, zu warten und zu betreiben. Dabei sind die in Nummer 5 des Müller-BBM Berichtes M129793/01 vom 30.06.2016 genannten schalltechnisch relevanten Eingangsdaten als Antragsgegenstand verbindlich und zu beachten. Es wurde eine passive Lagerung von Stoffen / Abfällen beantragt, der Betrieb einer technischen Lüftung des neuen Freilagers ist somit nicht zulässig.

V. Kostenentscheidung

1. Die AlzChem AG hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von ... € erhoben.
3. Dem Landratsamt Traunstein eventuell noch später in Rechnung gestellte Auslagen werden nacherhoben.

G R Ü N D E :

I. Sachverhalt

Die AlzChem AG betreibt am Standort Trostberg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625/0 der Gemarkung Trostberg die SC-Anlage (Anlage nach Nrn. 4.1.21EG und 4.2V des Anhangs 1 der 4. BlmSchV).

Mit Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG auf wesentliche Änderung der SC-Anlage vom 20.07.2016 wird eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung des „Gebindelagers SC-Anlage“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625/0, der Gemarkung Trostberg beantragt. Dieser ging am 16.08.2017 beim Landratsamt Traunstein ein.

Verbunden hiermit war der Antrag auf Auslegungsverzicht gem. § 16 Abs. 2 BlmSchG.

Das Gebindelager SC-Anlage stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage nach der Nr. 9.3.1G des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 29 des Anhangs 2 und eine Anlage nach der Nr. 9.3.2V des Anhangs 1 i.V.m. den Nrn. 30, 21 und 28 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV dar.

Dieses soll zur Lagerung von Rohstoffe für den Einsatz in der SC-Anlage sowie von Zwischenprodukten, Fertigprodukten und Abfällen aus der SC-Anlage dienen.

Bei dem Gebindelager SC-Anlage handelt es sich um eine Nebeneinrichtung der SC-Anlage.

Verbunden mit dem Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist ein Bauantrag für den Neubau des Gebindelager SC-Anlage, ein Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG für die Gebindeläger ..., sowie ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für die für die Lagerung von mehr als 10.000 Litern an entzündbaren Flüssigkeiten für das „Gebindelager SC-Anlage“.

Zur Beschreibung des Vorhabens wird auf die vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Mit der Begutachtung der Genehmigungsvoraussetzungen bzgl. Luftreinhaltung, Schallschutz, Abfall und Energieeinsatz beauftragte die AlzChem AG die Fa. Müller-BBM GmbH. Bei dem immissionsschutzrechtlichen Sachverständigengutachten zu o.g. Belangen ..., handelt es sich um ein abgestimmtes Betreibergutachten i.S.d. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV. Es erfolgte eine nachträgliche Beurteilung von Austauschseiten ..., sowie eine Änderung per Mail vom

Die Fa. InfraServ Gendorf wurde durch die Betreiberin mit der Begutachtung des Vorhabens bzgl. des Belanges Anlagensicherheit / sonstige Gefahren sowie mit der Prüfung des „vorhabenbezogenen Sicherheitsberichtes“ beauftragt. Bei dem entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Sachverständigengutachten vom ... handelt es sich um ein abgestimmtes Betreibergutachten i.S.d. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV. Es erfolgte nachträglich eine Stellungnahme zur Bewertung von Austauschseiten

Der technische Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein hat die Gutachten mitsamt den Antragsunterlagen geprüft und mit Schreiben vom 30.03.2017 eine Stellungnahme hierzu abgegeben.

Zur Prüfung, ob die sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und die Voraussetzungen für die Erteilung der mit zukonzentrierenden Baugenehmigung, wasserrechtlichen Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG, Erteilung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2 VAwS und die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV vorliegen, wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens folgende Fachstellen/ Behörden im Hinblick auf die jeweils betroffenen Belange um Äußerung gebeten:

1. Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, Stellungnahme vom 05.09.2016 mit Az. M 5A/19763/2016-M h
2. Stadt Trostberg, Stellungnahme und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vom 02.09.2016 mit Az. Nr. 77/2016

beim Landratsamt Traunstein

3. Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz, Stellungnahme vom 30.08.2016 mit Az. 4.16-NSW sowie vom 15.09. und 10.11.2016 jeweils mit Az. 4.16-642/3-3-48-24
4. Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 26.08.2016 mit Az. 4.14-Trostberg-I-2016-4
5. Bauamt, Stellungnahme vom 13.09.2016 mit Az. 4.40-B-728-2016
6. Sachgebiet Sicherheit und Ordnung, Katastrophenschutz, Stellungnahme vom 05.09.2016 mit Az. 5.35-B 093/6-42a.

Die beteiligten Stellen haben der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einschließlich der mitkonzentrierten Baugenehmigung, wasserrechtlichen Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG, Erteilung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2 VAwS und die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV z.T. unter Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Teilbescheinigung Standsicherheit I samt 1. Prüfbericht (...) ..., die abschließende Bescheinigung Standsicherheit I samt 2. Prüfbericht (...) ..., sowie die Bescheinigung Brandschutz I, erstellt ... von ..., liegen dem Landratsamt vor.

Mit Stellungnahme vom 10.11.2016, Az. 4.16-642/3-3-48-24 wurde vom Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz mitgeteilt, dass aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts im Sinne des § 10 Abs. 1a BImSchG nicht erforderlich ist. Mit Datum vom 22.03.2017 wurde vom Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht festgestellt, dass ein Ausgangszustandsbericht für dieses Verfahren nicht vorzulegen ist.

Die entscheidungsrelevanten Äußerungen sind in dieser Genehmigung insbesondere über die aufgenommenen Nebenbestimmungen berücksichtigt worden.

Zudem kamen die Fachstellen/Behörden und Gutachter im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG zum Ergebnis, dass aus ihrer Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Vom Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht wurde am 22.03.2017 festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wurde im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 12 am 31.03.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die AlzChem AG erhielt mit Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Bescheid am 06.04.2017 Gelegenheit, sich zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu äußern. Mit E-Mail vom 07.04.2017 wurde das Einverständnis zum Vorentwurf erklärt.

II. Rechtliche Würdigung

II.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Traunstein ist zur Erteilung dieser Genehmigung sachlich gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich nach Art 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

II.2 Verfahren

II.2.1 Genehmigungserfordernis

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedürfen Errichtung und Betrieb von den im Anhang zur 4. BImSchV genannten Anlagen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Der Gesetzgeber hat die genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend in dem Anhang der 4. BImSchV aufgeführt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Die dort aufgenommenen Anlagen sind aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

Beantragt wird eine wesentliche Änderung der SC-Anlage. Bei dieser handelt es sich um eine Anlage nach Nrn. 4.1.21EG und 4.2V des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Darüber hinaus handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Das beantragte Vorhaben „Errichtung Gebindelager SC-Anlage“ stellt eine Nebeneinrichtung der SC-Anlage gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV dar. Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach der Nr. 9.3.1G des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 29 des Anhangs 2 und eine Anlage nach der Nr. 9.3.2V des Anhangs 1 i.V.m. den Nrn. 30, 21 und 28 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV.

Gem. § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV bedarf es lediglich einer Genehmigung für die Änderung der SC-Anlage und für die Errichtung des Gebindelagers SC-Anlage.

II.2.2 Genehmigungsverfahren

Bei dem beantragten Vorhaben, Errichtung des Gebindelagers SC-Anlage als Nebeneinrichtung zur SC-Anlage, handelt es sich um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 16 Abs. 1 BImSchG der SC-Anlage. Dies bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchgeführt, weil die Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.

Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG nicht zu besorgen sind, wird das Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf Antrag ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Dem Antrag der Antragstellerin wird folglich stattgegeben.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie auf Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen, von Bedeutung sein können (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

Gem. § 19 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV hat das Landratsamt Traunstein als zuständige Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen der Fachstellen/Behörden eingeholt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Darüber hinaus wurde der fachlich Verantwortliche zu den technischen Belangen des Immissionsschutzes beteiligt.

II.2.3 Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 1 Abs. 2 bzw. 3 der 9. BImSchV i.V.m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG durchzuführen (vgl. §§ 3a Satz 1 und 3c Satz 1 UVPG). Diese wurde als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach den Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV durchgeführt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht jedoch nur, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären (§ 3c Satz 1 UVPG).

Das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht, kam aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dabei berücksichtigt wurden auch die hierzu getroffenen Aussagen der im immissionsschutzrechtlichen Verfahren beteiligten Fachstellen/Behörden und Gutachter.

Aufgrund der getroffenen Einschätzung stellte das Landratsamt Traunstein fest, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Satz 1 UVPG). Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wurde nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 12 am 31.03.2017 öffentlich bekannt gemacht.

II.3 Genehmigung

Bei der zu erteilenden Genehmigung handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG.

Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der eingeholten Fachstellungnahmen sowie der Begutachtungen durch die Fa. Müller-BBM und die Fa. InfraServ Gendorf, deren Gutachten vom technischen Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein geprüft und für nachvollziehbar und plausibel befunden wurden, kommen wir zu dem Ergebnis, dass oben genannte Voraussetzungen vorliegen und die Genehmigung für das Gesamtvorhaben erteilt werden kann.

Die von diesen Stellen vorgeschlagenen sowie die vom Landratsamt Traunstein für notwendig erachteten Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung aufgenommen, da unter diesen Voraussetzungen bei dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG). Des Weiteren ist dadurch auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sichergestellt (§ 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG).

Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird auch den Grundsätzen der geforderten Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG) sowie einer sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) Rechnung getragen. Ebenso werden durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen Belange des Arbeitsschutzes ausreichend berücksichtigt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor, die AlzChem AG hat somit einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

II.4 Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen (sogenannter Konzentrationsgrundsatz) - in diesem Fall die zu erteilende Baugenehmigung sowie die wasserrechtlichen Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG, Erteilung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2 VAWS und die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV – mit ein.

II.4.1 Baurechtliche Genehmigung

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes „SKW Industriepark“. Die Beurteilung erfolgte nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB), es bestehen bzgl. der Baumaßnahme keine Einwände. Die Baugenehmigung wird gem. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) erteilt.

II.4.2 Wasserrechtliche Eignungsfeststellungen

Rechtsgrundlage zur Erteilung der Eignungsfeststellungen ist § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 13 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung- VAwS) vom 18.01.2006 (GVBl S. 63), geändert durch Verordnung vom 15.02.2008 (GVBl S. 65), 30.09.2008 (GVBl S. 830) und 03.12.2009 (GVBl Nr. 24); (ergänzt durch die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010). Lageranlagen sind nach § 63 Abs. 1 WHG eignungsfeststellungspflichtig. Die wasserrechtliche Eignung der Anlage wird festgestellt, wenn die Anlage gemäß § 62 WHG so beschaffen ist, und so errichtet, unterhalten und betrieben wird, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz).

Die Eignung der Anlage kann erst nach Erfüllung der unter Nr. 4 genannten Nebenbestimmung festgestellt werden, aus diesem Grunde wurde nach pflichtgemäßen Ermessen die aufschiebende Bedingung (Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG) unter Nr. II.2 formuliert.

II.4.3 Ausnahme von VAwS

Rechtsgrundlage zur Erteilung der Ausnahme von den Vorgaben der Tabelle Nr. 2.1, Anhang 2 VAwS ($F_2+R_2+I_1+I_2$) ist § 7 Abs. 2 VAwS. Die Ausnahme kann nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden, *weil* aufgrund der Vielzahl der in der Anlage gehandhabten wassergefährdenden Stoffe die F_2 -Anforderung durch F_1 und zusätzliche organisatorische Maßnahmen ersetzt werden kann (VAwS Nr. 1.1.3 zu Anhang 2 VAwS). Dann ist eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen.

Die Ausnahme nach § 7 Abs. 2 VAwS kann erst nach Erfüllung der unter Nr. 4 genannten Nebenbestimmung festgestellt werden, aus diesem Grunde wurde nach pflichtgemäßen Ermessen die aufschiebende Bedingung (Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG) unter Nr. II.3 formuliert.

II.4.4 Erlaubnisse nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Es handelt sich um eine erlaubnisbedürftige Lagerung im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV.

Die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV kann erst nach Erfüllung der unter Nr. 3.2 und 5.1 genannten Nebenbestimmungen erteilt werden, aus diesem Grunde wurde nach pflichtgemäßen Ermessen die aufschiebende Bedingung (Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG) unter Nr. II.4 formuliert. Wenn die o.g. genannte Auflage erfüllt wird, ist sichergestellt, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen eingehalten werden.

II.5 Nebenbestimmungen

Die unter Abschnitt IV. nach § 12 BImSchG in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Sie sind erforderlich und geeignet, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für die bei der Anlage Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs.1 BImSchG) vorzubeugen (§ 5 BImSchG).

Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind deshalb für den Antragsteller zumutbar und verhältnismäßig.

Besondere Gründe zu den fachspezifischen Nebenbestimmungen:

Erlöschen der Genehmigung

Die Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung unter Nebenbestimmung Nr. 1.2 beruht auf § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG. Die Festsetzung der Frist erfolgte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Auflage zum Katastrophenschutz:

Die Nebenbestimmung Nr. 6 stützt sich auf § 10 Abs. 4 der 12. BlmSchV.

Der Antragstellerin wurde durch Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Genehmigungsbescheid Gelegenheit gegeben, sich zu den aufgenommenen Anforderungen/ Nebenbestimmungen zu äußern (vgl. Art. 28 BayVwVfG).

II.6 Kosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt V. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 Kostengesetz (KG) in Verbindung mit den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.2 i.V.m. /1.1.1.2, /1.1.3 i.V.m. Lfd. Nr. 1.V.0, Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 1.3.1, /1.3.2, /1.4 sowie Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.32.2 und /1.33.2, Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.1 und /1.24.1.2.1.2, Tarif-Nrn. 7.I.2/1.3 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Investitionskosten betragen ... €, davon sind ... € Baukosten.

Die Verfahrenskosten gliedern sich wie folgt:

Genehmigungsgebühr nach BlmSchG (um 30 % ermäßigt)	... €
Genehmigungsgebühr nach Baurecht (auf 75 % ermäßigt)	... €
Genehmigungsgebühr für Eignungsfeststellungen nach WHG (auf 75 % ermäßigt)	... €
Gebühr für Erteilung Ausnahme nach § 7 Abs. 2 VAWS (auf 75 % ermäßigt)	... €
Genehmigungsgebühr für Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für die Lageranlage (auf 75 % ermäßigt)	... €
Gebühr für die Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal	... €
Gebühr für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle	... €
Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes	... €
Auslagen für die Postzustellungsurkunde	... €

Gesamt	... €

Hinweise zur Genehmigung:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Auf die Verpflichtungen nach §§ 15, 31 und 52b BlmSchG wird hingewiesen.
- Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen (bestehend aus einem Ordner), geprüft und mit Genehmigungsvermerken versehen, erhalten Sie mit separater Post.
- Die am Verfahren beteiligten Fachstellen/Behörden erhalten jeweils einen Abdruck dieses Bescheides.
- Das örtliche Finanz- und Vermessungsamt sowie die Bau-Berufsgenossenschaft werden über das genehmigte Vorhaben informiert.
- Die entstandenen Kosten bitten wir, gemäß der beigelegten Kostenrechnung fristgemäß zu begleichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Rausch

Anlage 1 zum Bescheid vom 10.04.2017, Az. 4.41-824/1-3-A 181

...

Anlage 2 zum Bescheid vom 10.04.2017, Az. 4.41-824/1-3-A 181

Unterlagen

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 20.07.2016 mit Anschreiben vom 09.08.2016 und Antragsunterlagen (Stand 19.07.2016). Der Antrag wurde ergänzt mit Schreiben / Mail vom
2. Ordner mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis (Änderungen der Antragsunterlagen siehe vorgenannte Nr. 1), insbesondere
 - „Antragsgegenstand Gebindelager SC-Anlage“ ... (Register 17)
 - Apparatelite, ... (Register 19)
 - gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen nach VAWS, TÜV Süd Industrie Service GmbH vom ... (Register 21)
 - Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV der zugelassenen Überwachungsstelle TÜV Süd Industrie Service ... (Register 22)
 - Schalltechnische Begutachtung von Müller-BBM, Bericht NR. ... vom ... (Register 24)
 - Stoffliste (nur exemplarisch), ... (Register 25)
 - Vorhabenbezogener Sicherheitsbericht zum Modul 3/5 (SC-Anlage) für das Gebindelager SC-Anlage Gebäude E19 ...; überarbeitet mit Version ... (Register 28)
 - Bauantrag samt Baubeschreibung ... (Register 29)
 - Eingabepläne ..., Werkslageplan ... jeweils ... (Register 29), Werkslageplan ... (Register 18), Eingabeplan ... vom ... (Register 23).
3. Immissionsschutzrechtliche Sachverständigengutachten bzgl. der Belange Luftreinhaltung, Schallschutz, Abfall und Energieeinsatz, erstellt von Fa. Müller-BBM GmbH, Bericht-Nr. ... sowie Beurteilung von Austauschseiten vom ..., Bericht Nr. ... und Mail vom
4. Immissionsschutzrechtliche Sachverständigengutachten bzgl. dem Belange Anlagensicherheit / sonstige Gefahren mit der Prüfung des „vorhabenbezogenen Sicherheitsberichtes“, erstellt von Fa. InfraServ Gendorf vom ... und Stellungnahme zur Bewertung von Austauschseiten vom
5. Statische Berechnung für Bauvorhaben „Neubau Gebindelager SC-Anlage Gebäude E19“, Projekt ..., erstellt von HSB INGENIEURE GmbH ... samt Pläne (Unterlage liegt nur einmal in geprüfter Version vor und ist lediglich in der Erstschrift enthalten).
6. Teilbescheinigung Standsicherheit I samt 1. Prüfbericht (...) ... und abschließende Bescheinigung Standsicherheit I samt 2. Prüfbericht ..., jeweils erstellt ..., Auftragsnr. ... (Unterlage liegt nur einmal in geprüfter Version vor und ist lediglich in der Erstschrift enthalten).
7. Brandschutznachweis für das Vorhaben „SC Gebindelager“, erstellt von ... der Fa. AlzChem AG am ... (Register 30; geprüfte Version ist lediglich in der Erstschrift enthalten).
8. Bescheinigung Brandschutz I, Auftragsnr. ..., erstellt ... von ... (Unterlage liegt nur einmal in geprüfter Version vor und ist lediglich in der Erstschrift enthalten).